

die Betriebsleiter und die Werktätigen auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hinzu weisen und die Verwirklichung der gegebenen Empfehlungen zu kontrollieren.

Die Beschwerdekommissionen haben darüber hinaus das Recht, durch Überprüfung der Eingaben der Werktätigen an die Verwaltungen der Sozialversicherung sowie der von diesen erteilten Ablehnungs- und Entziehungsbescheide zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen.

Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommissionen

3. Bei den Kreisvorständen des FDGB bestehen Kreisbeschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB (Kreisbeschwerdekommissionen).
Bei den Bezirksvorständen des FDGB bestehen Bezirksbeschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB (Bezirksbeschwerdekommissionen).
Beim Bundesvorstand des FDGB besteht eine Zentrale Beschwerdekommission für Sozialversicherung des FDGB (Zentrale Beschwerdekommission).
4. Die Mitglieder
 - a) der Kreisbeschwerdekommission werden vom Kreisvorstand des FDGB für die Dauer von 2 Jahren
 - b) der Bezirksbeschwerdekommission werden vom Bezirksvorstand des FDGB für die Dauer von 2 Jahren
 - c) der Zentralen Beschwerdekommission werden vom Bundesvorstand des FDGB für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. In die Kreisbeschwerdekommission werden mindestens 7, in die Bezirksbeschwerdekommission mindestens 10, in die Zentrale Beschwerdekommission mindestens 14 Mitglieder gewählt.
Die Vorstände des FDGB legen entsprechend der Größe der Kreise bzw. Bezirke und dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.
6. Als Kandidaten werden von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Mitglieder des FDGB vorgeschlagen, die den wichtigsten Betrieben angehören sollen. Die Kandidaten stellen sich vor der Wahl den Werktätigen des Betriebes in Belegschafts-, Gewerkschafts- oder Vertrauensleutevolllersammlungen vor. Sie sollen durch ihr vorbildliches Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft, ihre gute Arbeit und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben sowie über ausreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung verfügen.
Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB können nicht Mitglied einer Beschwerdekommission sein.
7. Die Mitglieder der Beschwerdekommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
8. Die Beschwerdekommissionen sind dem jeweiligen Vorstand des FDGB rechnungspflichtig.
Die Mitglieder der Beschwerdekommissionen sind verpflichtet, in ihren Betrieben die Räte für Sozialversicherung in der Aufklärungsarbeit, insbesondere über Rechte und Pflichten der Werktätigen in der Sozialversicherung, zu unterstützen.
9. Sind Mitglieder der Beschwerdekommissionen wegen Schulbesuches, Krankheit oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, so können